



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	18.10.2013	1692/13 - I/366
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	28.10.2013		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für die Ortsgerichtsbezirke Wetzlar VIII (Naunheim) und Wetzlar IX (Steindorf)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VIII (Naunheim) wird
Herr Werner Dokter, geb. am 19. 12. 1937
Im Kleinfeld 37, 35584 Wetzlar

und für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IX (Steindorf) wird
Herr Helmut Kräuter, geb. am 23. 06. 1948
Unterdorfstraße 12, 35579 Wetzlar

als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

Wetzlar, den 18. Oktober 2013

D e t t e
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Werner Dokter endete am 05. 10. 2013 und die des Ortsgerichtsschöffen Helmut Kräuter endete am 07. 10. 2013. Deshalb sind Neuwahlen erforderlich.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl. I S. 113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Naunheim hat in seiner Sitzung am 22. 08. 2013 erneut Herrn Dokter und der Ortsbeirat von Steindorf hat in seiner Sitzung am 10. 09. 2013 erneut Herrn Kräuter als Ortsgerichtsschöffen vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Vorgeschlagenen. Herr Dokter und Herr Kräuter haben sich jeweils schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall ihrer Ernennung auszuüben.

Für den Vorschlag ist jeweils mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.